

Amtsblatt

Nummer 36
75. Jahrgang
Montag, 02. September 2019

Bekanntmachung

über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 112-I, Simon-Sorg-Straße Nördlich der Kirchmeierstraße, östlich der Autobahn A 93, südlich und westlich der Sportflächen des ESV 1927

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat für das oben bezeichnete Gebiet am 28.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 112-I, Simon-Sorg-Straße, als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des

Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Regensburg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Regensburg, 26.08.2019

STADT REGENSBURG

i. V. Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

67. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich nördlich der Kirchmeierstraße, östlich der Autobahn A 93 sowie südlich und westlich der Sportflächen des ESV 1927

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat am 28.03.2019 die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Bestandteile (Landschaftsplan, Ver- und Entsorgungsplan und Begründung) beschlossen.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Bescheid vom 12.07.2019 Az. ROP-SG34-4621.1-222-3-5 die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rat-

haus, D.-Martin-Luther-Straße 1, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) bereitgehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Regensburg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Regensburg, 26.08.2019

STADT REGENSBURG

i. V. Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Regensburg für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020/1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	
				auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	27.362.500	57.335.000	722.710.300	692.737.800
die Ausgaben	16.112.600	46.085.100	722.710.300	692.737.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	12.675.150	45.792.300	212.368.200	179.251.050
die Ausgaben	19.938.350	53.055.500	212.368.200	179.251.050

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er wird

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	
				auf nunmehr Euro verändert
im Erfolgsplan				
in den Erträgen	0	229.000	1.531.000	1.302.000
und in den Aufwendungen	0	263.000	4.974.000	4.711.000
und im Vermögensplan				
in den Einnahmen	1.091.000	0	4.436.000	5.527.000
und in den Ausgaben	1.091.000	0	4.436.000	5.527.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 69.960.200 Euro um 27.004.800 Euro erhöht und damit auf 96.965.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.08.2019 Az: ROP-SG12-1512.1-9-19-27 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung an eine Woche lang im Neuen Rathaus in Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 1.035, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 27.08.2019
 Stadt Regensburg
 I. V.
 Gertrud Maltz-Schwarzfischer
 Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VgV

19 E 071 – Rahmenvereinbarung zur Abholung und Scheidung / Verwertung von Edelmetallen aus dem Kremationsprozess
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 21.08.2019

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

19 A 168 – Sicherheitsdienstleistungen - Bürgerstift St. Michael
19 A 170 – Beschaffung einer Kabelmanagement-Software inkl. Support und Maintenance
19 A 171 – Winterdienst für die Continental Arena
19 A 172 – Gebäudeinnenreinigung
19 A 173 – Miete von Hardware mit IT-Dienstleistungen zur Kommunalwahl
19 A 174 – Druck der vhs-Programmhefte

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben und/oder www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.